

Bundesratsbeschluß

über

die Beschwerde des A. Brändli-Rodel in Pratteln (Baselland), betreffend Verweigerung eines Wirtschaftspatentes.

(Vom 22. März 1902.)

Der schweizerische Bundesrat

hat

über die Beschwerde des A. Brändli-Rodel in Pratteln, Baselland, betreffend Verweigerung eines Wirtschaftspatentes, auf den Antrag des Justiz- und Polizeidepartements,

folgenden Beschluß gefaßt:

A.

In thatsächlicher Beziehung wird festgestellt:

I.

Durch Schlußnahme vom 7. Dezember 1901 hat der Regierungsrat des Kantons Baselland die Beschwerde des A. Brändli-Rodel in Pratteln, gegen die Abweisung seines Wirtschaftspatentgesuches für die Liegenschaft „Kuonismatt“ bei Pratteln durch die kantonale Polizeidirektion, abweisend beschieden, „weil die Liegenschaft abgelegen ist“.

II.

Gegen diese Schlußnahme reichte Brändli den 9. Januar 1902 beim Bundesrate die staatsrechtliche Beschwerde ein, mit dem Antrage, es sei der Regierungsbeschluß vom 7. Dezember 1901 aufzuheben und der Regierungsrat anzuweisen, das nachgesuchte Patent zu erteilen. Zur Begründung wird angeführt:

„Die Liegenschaft des Petenten liegt nördlich der Eisenbahnlinie Pratteln-Basel an der Landstraße, welche von Liestal nach Muttenz führt, unweit der Straßenkreuzung Liestal-Muttenz-Pratteln-Schweizerhall, zwischen der großen Konstruktionswerkstätte Buß & Cie., der Galvanisierfabrik, der Baslersandsteinfabrik und dem Holzlagerplatz Messerschmitt & Cie., also mitten in dem nördlich der Eisenbahnlinie gelegenen Industrieviertel.

Bm.: Situationsplan, eventuell Augenschein.

Es mag auch darauf hingewiesen werden, daß der Petent in der betreffenden Wohnung seit längerer Zeit einen ausgedehnten Flaschenbierhandel betreibt, daß er während einzelnen Monaten bis 2000 Flaschen verkauft.

Der Petent ist nicht abgewiesen worden, weil an dem betreffenden Orte für eine Wirtschaft kein Bedürfnis bestehe. Als einziger Grund für die Abweisung wird vielmehr angeführt: Abgelegenheit. Diese Begründung widerspricht den tatsächlichen Verhältnissen. Allerdings ist die Liegenschaft vom Dorfe Pratteln abgelegen. Aber das Dorf Pratteln selbst ist von der großen Verkehrsader, der Eisenbahnlinie, abgelegen. Das Verkehrszentrum jener Gegend ist der Bahnhof. Hier durch geht der Verkehr und über die Landstraße Muttenz-Liestal, an welcher die Liegenschaft des Petenten gelegen ist. Über diese Straße bewegt sich vom Hardwald her der große Fußgängerverkehr, namentlich an Sonntagen, und alltäglich ein reger Wagenverkehr. Die Liegenschaft des Petenten ist also sehr günstig placiert und sie hat alle Aussicht, der Mittelpunkt eines größern Industriequartiers zu werden. Von einer Abgelegenheit ist keine Rede.

Nun sagt § 11 des basellandschaftlichen Gesetzes betreffend das Wirtschaftswesen vom 18. März 1899 folgendes: „Aus „Gründen des öffentlichen Wohls kann da, wo das Bedürfnis einer „Wirtschaft nicht nachweisbar ist, oder für abgelegene Orte, die „der polizeilichen Aufsicht nicht zugänglich sind, die Erteilung „einer Wirtschaftsbewilligung verweigert werden u. s. w.“ Also abgelegene Orte, die der polizeilichen Aufsicht nicht zugänglich sind. Nun ist der Ort, an welchem die Wirtschaft eröffnet

werden will, weder abgelegen, wie oben ausgeführt worden ist, noch auch der polizeilichen Aufsicht unzugänglich. Die polizeiliche Aufsicht ist hier so gut möglich wie anderswo und sie wird in jenem Viertel thatsächlich auch ausgeübt. Jedenfalls ist sie viel leichter auszuüben als bei der einen Kilometer weiter entfernt liegenden Wirtschaft „zur krummen Eich“.

Der Entscheid des Regierungsrates läßt sich demgemäß schon aus dem Wortlaute von § 11 des kantonalen Wirtschaftsgesetzes nicht rechtfertigen. Ein Blick auf den Situationsplan genügt, um die Unhaltbarkeit desselben darzuthun.

Es muß aber speciell darauf hingewiesen werden, was in v. Salis, Bundesrecht, Bd. II, Nr. 651, sub 4, ausgeführt wird. Es heißt dort: „Es ist zulässig, wenn die Erteilung einer Wirtschaftsbewilligung von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig gemacht wird: 4. Daß zum Lokal ein freier Zugang sei und daß derselbe von der Polizei leicht überwacht werden könne. Indessen darf die Bewilligung nicht aus dem Grunde verweigert werden, weil das Gebäude, in welchem die Wirtschaft betrieben werden soll, in einer abgelegenen Gegend und entfernt vom nächstgelegenen Polizeiposten sich befindet.“ Abgelegenheit und Entferntliegen von einem Polizeiposten sind also nach diesem bundesrätlichen Entscheide keine Gründe für die Abweisung eines Patentgesuches. Verlangt wird nur die Möglichkeit der polizeilichen Überwachung. Sache der Behörden ist es, die Überwachung zu einer wirksamen zu gestalten, auch wenn die Liegenschaft entfernt vom Polizeiposten gelegen ist. Daß in casu ein freier Zugang besteht und die Liegenschaft leicht überwacht werden kann, ist unbestreitbar. Die Liegenschaft liegt ja an der großen Landstraße. Es ist auffallend, daß der Regierungsrat, trotz dieses unzweideutigen Entscheides, als Abweisungsgrund die Abgelegenheit anführt, die übrigens nicht einmal besteht.

Der regierungsrätliche Entscheid widerspricht dem Sinn und Geist von Art. 31, litt. c, der Bundesverfassung. Hier wird den Kantonen gestattet, die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen zu unterwerfen. Allerdings verlangt das öffentliche Wohl die Möglichkeit der polizeilichen Überwachung, im Interesse der Moral und der Ordnung. Und es sagt auch ganz richtig das basellandschaftliche Gesetz: Für Orte, die der Aufsicht nicht zugänglich sind, darf die Bewilligung verweigert werden. Wo aber die Zugänglichkeit, die Möglichkeit der Aufsicht besteht — und in casu ist sie außer Frage — da

wird das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt, selbst wenn die Liegenschaft eine abgelegene ist, was zudem bei derjenigen des Petenten nicht zutrifft. Die Abweisung des Petenten läßt sich aus Gründen des öffentlichen Wohls nicht begründen, deshalb widerspricht sie nicht nur den Bestimmungen des basellandschaftlichen Wirtschaftsgesetzes, sondern auch dem Art. 31, litt. c, der Bundesverfassung. Dies ist der eine Rechtsgrund des eingangs gestellten Antrags.

In der bloßen Abweisung wegen Ablegenheit liegt aber auch eine ungleiche Behandlung der Bürger. Dem einen Bürger, der in der Ortschaft eine Wirtschaft führen will, wird das Patent erteilt. Dem Bürger, der in einiger Entfernung von der Ortschaft eine Wirtschaft betreiben will, wird es verweigert, trotzdem auch hier keine Gründe des öffentlichen Wohles gegen die Bewilligung sprechen. Darin liegt eine Verletzung der Rechtsgleichheit, eine Willkür.“

III.

Der Regierungsrat des Kantons Baselland beantragt in seiner Vernachlässigung vom 25. Januar 1902 Abweisung der Beschwerde, mit der Begründung:

„In Bezug auf die Bewilligung von neuen Wirtschaftspatenten ist im hierseitigen Kanton pro 1902 insofern eine Änderung eingetreten, als der Regierungsrat prinzipiell beschlossen hat, die Bedürfnisfrage nur da zur Anwendung zu bringen, wo es sich um Wirtschaften handelt, die von Ortschaften entfernt sind, im übrigen aber dann im allgemeinen um so strengere Anforderungen zu stellen in Bezug auf die Persönlichkeit des Patentbewerbers selber, sowie in Bezug auf die eigentlichen Wirtschaftslokalitäten. Zu diesem Vorgehen ist der Regierungsrat veranlaßt worden durch die in dem Berichte betreffend die Übertragbarkeit der neuen Wirtschaftspatente dargelegten Verumständungen (s. Beilage), sowie durch den Beschluß des Landrates vom 31. Oktober abhin, daß die neuen Patente vom Jahre 1902 an alle übertragbar sein sollen. Der Entscheid vom 7. Dezember 1901 betreffend die Abweisung des Gesuches Brändli ist daher dahin zu verstehen, daß für die fragliche Wirtschaft ein Bedürfnis nicht vorliege und daß hier die Bedürfnisfrage zur Anwendung gebracht wird, weil es sich um eine abgelegene Gebäulichkeit handelt. Aus dem gleichen Grunde ist ein zweites Gesuch um Bewilligung einer neuen Wirtschaft, welche kaum

100 m. von der Brändlichen Behausung entfernt hätte errichtet werden sollen, abgewiesen worden, und ferner je ein Gesuch für Liestal und Itingen. Der Regierungsrat sagt also, und auch der Gemeinderat von Pratteln, welcher die zwei neuen Gesuche in erster Linie zu begutachten hatte, hat den gleichen Standpunkt eingenommen, daß an fraglichem Orte eine weitere Wirtschaft kein Bedürfnis ist, weil sich sowohl beim Bahnhof als bei der Schweizerhalle, zwischen welchen die Brändliche Behausung ungefähr in der Mitte liegt, genügend Wirtschaften befinden, nämlich beim Bahnhof 3 und in Schweizerhalle 2. Diese 5 Wirtschaften genügen vollkommen für die in der Nähe befindlichen Fabriken; was allfällige Fuhrwerke anbelangt, welche die Straße nach Muttenz benützen, so können dieselben bei der in der Rekurseingabe angeführten Wirtschaft „zur krummen Eich“ Einkehr halten. Wohnhäuser sind nur einige wenige in der Nähe und für die verschiedenen Fabrikarbeiter, die sich zum großen Teil aus Familienvätern von Pratteln rekrutieren und mittags und abends jeweilen heimgehen, ist es ein wahres Glück, wenn sie nicht an zu vielen Wirtschaften vorbei müssen und wenn ihnen nicht zu viel Gelegenheit zum Wirtshausesbesuch geboten wird.

Aber auch nach anderer Richtung ist es wünschenswert, wenn die von Brändli nachgesuchte Wirtschaft nicht eröffnet wird. Brändli selber arbeitet den Tag über in einer Fleischräucherei in Pratteln und es würde demnach die Wirtschaftsführung der Frau und eventuell Kellnerinnen überlassen bleiben müssen. Mit Sicherheit darf vorausgesagt werden, daß es bei der geringen Qualifikation der Arbeiter, welche die Wirtschaft meistens frequentieren würden, ohne vielfache Händel und Schlägereien nicht abgehen würde, zumal da auch zwischen den Bewohnern der beiden nebenan befindlichen Wohnhäuser jetzt schon des öfters Streitigkeiten vorkommen. So ist der eine Logisinhaber letztes Jahr zweimal wegen Sicherheitsgefährdung, Körperverletzung und Hausfriedensbruch vom korrekzionellen Gericht bestraft worden. Vor allem muß aber auf den Umstand hingewiesen werden, daß die Wirtschaft voraussichtlich zum Sammelpunkte der Vaganten und Dirnen werden dürfte, welche sich in der bis ganz nahe an das Haus sich erstreckenden, ausgedehnten Hardwaldung herumtreiben.

Mit Rücksicht auf alle diese Verumständungen glaubt der Regierungsrat sagen zu dürfen, daß Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen, aus denen sich die Nichterteilung einer Wirtschaftsbewilligung hinlänglich rechtfertigen läßt, und daß dem

nach die Vorschrift von § 11 des basellandschaftlichen Wirtschaftsgesetzes zur Anwendung gebracht werden darf.

Es ist bereits erwähnt worden, daß aus ähnlichen Gründen, wie sie vorstehend angeführt sind, noch drei weitere Wirtschaftsgesuche vom Regierungsrat abgewiesen worden sind. Der am Schlusse der Rekurseingabe erhobene Einwand, daß durch den Beschluß in Sachen Brändli die Rechtsgleichheit verletzt worden sei, kann daher nicht als zutreffend anerkannt werden, da andere Gesuche, bei denen gleichartige Verhältnisse vorliegen, in gleicher Weise behandelt worden sind.“

IV.

Auf das Ansuchen, den in seiner Antwort angeführten prinzipiellen Beschluß im Wortlaute mitzuteilen, erwiderte der Regierungsrat mit Zuschrift vom 19. Februar:

„Wir beehren uns, zu erwidern, daß wir nicht im Falle sind, Ihrem Gesuche zu entsprechen, indem fraglicher Beschluß als solcher nicht protokolliert worden ist. Die Bewilligung beziehungsweise die Taxation der Wirtschaften für das Jahr 1902 ist von uns am 6. November 1901 vorgenommen worden und zwar lag hierfür, wie dies in den §§ 13 und 14 des Wirtschaftsgesetzes vorgeschrieben ist, bereits ein Entwurf der Finanzdirektion vor. Diese letztere hatte nun bei der in Verbindung mit den Statthaltern und Bezirksschreibern erfolgten Festsetzung ihrer Vorschläge bereits die auf Seite 17 des Berichtes vom 24. Juli 1901 angedeuteten neuen Grundsätze zur Anwendung gebracht und es war für den Regierungsrat nur die Frage zu entscheiden, ob er sich auf den gleichen Standpunkt, den die Bezirkskommission eingenommen, stellen wolle oder nicht. Diese Frage wurde, bevor zur Behandlung der einzelnen Wirtschaften übergegangen wurde, in der mündlichen Diskussion bejaht, wobei man sich auch damit einverstanden erklärte, daß für die neuen Wirtschaften, welche abgelegen seien, der bisherige Modus der Beurteilung zur Anwendung zu kommen habe. In der Vorlage der Finanzdirektion war nun in Bezug auf die 4 in unserer Vernehmlassung erwähnten neuen Gesuche schon Abweisung beantragt, unter Hinweisung darauf, daß die betreffenden Lokalitäten abgelegen seien. Zu Protokoll genommen wurden aber nur die Beschlüsse, welche von den Vorschlägen der Finanzdirektion Abweichungen enthielten, während in Bezug auf die übrigen von der Zustimmung einfach im allgemeinen Vormerkung genommen

wurde. So ist es zu erklären, daß der grundsätzliche Beschluß, durch welchen die bisherige Praxis betreffend Anwendung der Bedürfnisfrage, soweit es sich um die nicht abseits gelegenen Wirtschaften handelt, pro 1902 abgeändert worden, im Protokolle nicht besonders aufgeführt ist.“

V.

Das Wirtschaftsgesetz des Kantons Baselland vom 26. Mai 1889 bestimmt in § 11: „Aus Gründen des öffentlichen Wohles kann da, wo das Bedürfnis einer Wirtschaft nicht nachweisbar ist, oder für abgelegene Orte, die der polizeilichen Aufsicht nicht zugänglich sind, die Erteilung einer Wirtschaftsbewilligung verweigert werden; ferner ist die Führung einer Wirtschaft in der Nähe von staatlichen Anstalten, Kirchen, Schulen u. dgl. zu untersagen, wenn der Wirtschaftsbetrieb für diese Anstalten eine störende Beeinträchtigung mit sich bringen würde.“

Gemäß §§ 12 bis 16 des Gesetzes erstatten die Gemeinderäte über die Zulässigkeit von Patentgesuchen dem Statthalteramt Bericht und werden dieselben sodann von der kantonalen Finanzdirektion unter Zuziehung des Statthalters und des Bezirksschreibers eines jeden Bezirks nochmals geprüft; gegen die bezügliche Verfügung ist Rekurs an den Regierungsrat „zum endgültigen Entscheid“ zulässig.

B.

In rechtlicher Beziehung fällt in Betracht:

1. Der Regierungratsbeschluß vom 7. Dezember 1901 begründet die Abweisung des Patentgesuches Brändli-Rodel kurzer Hand damit, „weil die Liegenschaft abgelegen ist“. Es braucht, unter Hinweis auf die in Salis, Bundesrecht, II, Nr. 651, reproduzierten wegleitenden Grundsätze des Bundesrates bei Beurteilung von Wirtschaftsrekursen, keiner weiteren Feststellung, daß eine derartige Begründung eines abweisenden Entscheides über die Bewilligung eines Wirtschaftspatentes bundesrechtlich nicht ohne weiteres geschützt werden kann.

2. In seiner Vernehmlassung vom 25. Januar 1902 ergänzt nun aber der kantonale Regierungsrat diese seine Verfügungsmotivierung noch dahin: für die fragliche Wirtschaft liege ein Bedürfnis nicht vor und die Bedürfnisfrage werde hier — im Gegensatz allerdings zur sonstigen mildern neuen Praxis bei

Beantwortung der Bedürfnisfrage — gemäß einem grundsätzlichen Regierungsratsbeschlusse zur Anwendung gebracht, weil es sich um eine abgelegene Gebäulichkeit handle. Sowohl der bogutachtende Gemeinderat von Pratteln als auch der Regierungsrat haben die Bedürfnisfrage verneint, weil sich sowohl beim Bahnhof Pratteln als bei der Saline Schweizerhalle, zwischen welchen die Brändliche Behausung ungefähr in der Mitte liegt, genügend Wirtschaften befinden, nämlich beim Bahnhof 3 und in Schweizerhalle 2; allfälligem Fuhrwerkverkehr steht die weitere Wirtschaft „zur krummen Eich“ an der Landstraße zur Verfügung. Wohnhäuser sind nur wenige in der Nähe und für die heimkehrenden Fabrikarbeiter ist es ein Glück, wenn sie nicht an zu vielen Wirtschaften vorbei müssen.

3. Diesen Ausführungen der Regierung wäre an sich beizupflichten, und soweit dieselben auf die Bedürfnisfrage Bezug nehmen, wäre damit die Sache als erledigt anzusehen, da das basellandschaftliche Gesetz die Ablehnung eines Wirtschaftspatentgesuches auf Grundlage der Verneinung der Bedürfnisfrage gestattet. Es besteht aber infolge des sogenannten prinzipiellen Beschlusses des Regierungsrates eine Rechtslage, welche in nähere Untersuchung gezogen werden muß.

Der Beschluß liegt nicht im Wortlaut vor (vide die Zusage des Regierungsrates sub IV); nach den Angaben des Regierungsrates, in dessen Antwort auf die Beschwerde, geht sein Inhalt dahin,

„die Bedürfnisfrage nur da zur Anwendung zu bringen, wo es sich um Wirtschaften handelt, die von Ortschaften entfernt sind, im übrigen aber dann im allgemeinen um so strengere Anforderungen zu stellen in Bezug auf die Persönlichkeit des Patentbewerbers selber, sowie in Bezug auf die eigentlichen Wirtschaftslokalitäten.“

4. Der Grund zu diesem Vorgehen liegt darin, daß die kantonale Regierung versucht hatte, der Spekulation im Liegenschaftshandel mit Häusern, deren Eigentümern ein Wirtschaftspatent erteilt war, dadurch entgegen zu wirken, daß sie auf dem Verwaltungswege die Unübertragbarkeit der Wirtschaftspatente durchzuführen suchte. Da dieses Vorgehen aber vom Landrate nicht gutgeheißen wurde, sucht sie denselben Zweck dadurch zu erreichen, daß sie, allerdings unter den im angeführten Beschlusse aufgenommenen Beschränkungen, die Freiheit des Wirtschaftsgewerbes eintreten läßt.

5. Das kantonale Wirtschaftsgesetz, welches die Stellung der Bedürfnisfrage bei jedem Wirtschaftspatentgesuche vorschreibt,

wird also dahin angewendet, daß in volkreichen Gegenden jedes Gesuch, wenn die sonstigen polizeilichen Bedingungen zutreffen, bewilligt wird, in entfernteren oder abgelegenen Gegenden aber die Bedürfnisfrage geprüft und deren Bejahung als weiteres Erfordernis der Bewilligung hinzutritt.

6. Diese Gesetzesanwendung ist jedenfalls stark der Kritik zugänglich. Es ist nicht zu verstehen, wie die vollziehende Behörde, wenn sie auch die oberste dieser Art ist, ein bestehendes Gesetz in der Weise zur Anwendung bringen kann, daß, obgleich die Stellung der Bedürfnisfrage, wie ein Blick auf den Wortlaut des §§ 11 des kantonalen Wirtschaftsgesetzes ohne weiteres darthut, allgemein und für alle Patentgesuche vorgeschrieben ist, die Prüfung der Bedürfnisfrage nur auf eine bestimmte Kategorie von Wirtschaften beschränkt wird. Dies von sich aus zu verfügen, dazu besitzt die Regierung, ohne Änderung der bestehenden Normen durch die gesetzgebende Gewalt, kaum die Befugnis, mögen auch die von ihr dafür angeführten volkswirtschaftlichen Motive noch so gerechtfertigt sein.

7. Dieses Verhalten der kantonalen Regierung unterliegt aber der Anfechtung nicht, soweit es sich nur um die Beurteilung einer Beschwerde über Abweisung eines Patentgesuches durch den Bundesrat handelt. Denn es steht fest, daß das kantonale Gesetz die Stellung der Bedürfnisfrage gestattet, daß die Regierung dem Patentgesuche des Beschwerdeführers gegenüber die Bedürfnisfrage gestellt hat und ohne willkürliche Anwendung des Gesetzes zu einem negativen Resultat gelangt ist. Darüber, daß die Regierung ihm gegenüber die gesetzliche Bestimmung richtig und sachgemäß zur Anwendung gebracht habe, andern Patentbewerbern aber nicht, kann sich der Beschwerdeführer nicht beklagen. Denn für die richtige Handhabung des Gesetzes im allgemeinen ist die Regierung weder dem Beschwerdeführer noch dem Bundesrate, sondern nur ihrer Aufsichtsbehörde, dem Landrate, verantwortlich.

Der Bundesrat hat auch in Sachen Äbischer (Bundesbl. 1899, IV, 161) daran festgehalten, daß ihm ein Entscheid darüber nicht zustehe,

„ob der sogenannte Bedürfnisartikel des Wirtschaftsgesetzes von einer kantonalen Regierung in konsequenter Weise gehandhabt wird; er (der Bundesrat) ist allein dazu berufen, zu prüfen, ob in einem einzelnen angefochtenen Entscheid, durch den die Bedürfnisfrage verneint wird, ein Akt der Willkür oder eine Verletzung der Rechtsgleichheit aller Bürger vor dem Gesetze erblickt werden muß.“

8. Eine rechtsungleiche Behandlung gegenüber dem Beschwerdeführer entsteht aber durch die eigentümliche Anwendung des kantonalen Wirtschaftsgesetzes deshalb nicht, weil es sich thatsächlich um verschiedene Verhältnisse der Ortslage handelt. Die Bedürfnisfrage wird naturgemäß eine andere Erledigung finden, je nachdem es sich um volkreiche Centren oder von solchen entferntere Häusergruppen wie diejenige, in welcher sich die Liegenschaft des Beschwerdeführers befindet, handelt. Löst also eine kantonale Regierung die Bedürfnisfrage in anderer Weise für Patentgesuche aus entfernter gelegenen, nicht so vom Verkehr berührten Orten, so macht sie sich dadurch rechtsungleicher Behandlung nicht schuldig. (Vgl. die im Geschäftsbericht pro 1899 beim Abschnitt Wirtschaftswesen unter litt. f angeführten Entscheidungen, Bundesbl. 1900, I, 805.)

Der Beschwerdeführer hat aber keinen Fall namhaft gemacht, in welchem der kantonale Regierungsrat bei gleichen Verhältnissen, d. h. bei einer vom Centrum einer Ortschaft abseits gelegenen Liegenschaft in Pratteln die Bedürfnisfrage bejaht hätte, so daß die spätere Abweisung des Patentgesuches des A. Brändli-Rodel dessen Anspruch auf gleiche Behandlung verletzen würde.

9. Gelangt man von diesem Gesichtspunkte dazu, daß der Regierungsrat das Patentgesuch der Verneinung der Bedürfnisfrage wegen mit Recht abweisen durfte, so braucht nicht mehr untersucht zu werden, ob die Wirtschaft polizeilicher Überwachung schwer zugänglich wäre oder ob sonstige polizeiliche Gründe, wie die Nähe des notorisch zum Schlupfwinkel von Dirnen und Vaganten dienenden Hardwaldes, vorhanden waren, welche zu einer Verweigerung des Patentbesitzes hinreichend gewesen wären.

Demnach wird erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Bern, den 22. März 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bundesratsbeschluß über die Beschwerde des A. Brändli-Rodel in Pratteln (Baselland),
betreffend Verweigerung eines Wirtschaftspatentes. (Vom 22. März 1902.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.03.1902
Date	
Data	
Seite	465-474
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 001

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.